

## **Mitteilung der Verwaltung für den AUK am 03.02.2015 (öffentlicher Teil)**

### **Betreff: Bergrechtliche Erlaubnis der Wintershall Holding GmbH**

Den Rahmen für die Aufsuchung (Exploration) und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen, zu denen alle Kohlenwasserstoffen (Erdgas, Erdöl) gehören und bei denen keine Bindung an das Grundeigentum besteht, bildet das Bundesberggesetz (BBergG).

Die Wintershall Holding GmbH besitzt für das Feld „Rheinland“ **eine Erlaubnis zur Aufsuchung** von Kohlenwasserstoffen nach §3 BBergG. Zur Erlaubnis gehört nach BBergG §3 Abs.3 auch die Gewinnung der bei der Aufsuchung anfallenden Kohlenwasserstoffe.

Die Erlaubnis ist vom 5.08.2010 bis zum 4.08.2016 befristet. Eine Verlängerung kann beantragt werden.

Die für eine spätere Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Regelbetrieb notwendige **bergrechtliche Bewilligung** nach §8 BBergG liegt nicht vor!

### **Die Ausdehnung des Feldes „Rheinland“**

Das Feld Rheinland (1402 km<sup>2</sup>) hat seine Südgrenze auf Aachener Stadtgebiet ungefähr auf einer Linie von Vaalser Quartier bis Berensberg in Herzogenrath-Kohlscheid.

Erlaubnisfelder auf dem Stadtgebiet südlich dieser Erlaubnisgrenze sind nicht vergeben.

### **Voraussetzungen**

Für eine Explorationsbohrung (und Frac-Versuche) benötigt die Wintershall Holding GmbH (Bohren und ggf. Fracken) drei Arten von behördlichen Entscheidungen:

- Die Bergbauberechtigungen, die dem Bergbauunternehmer lediglich prinzipiell das Recht einräumen, Bodenschätze aufzusuchen (liegt vor, s.o.) beziehungsweise zu gewinnen.
- Die Zulassung einer konkreten betrieblichen Maßnahme im Rahmen einer Aufsuchung oder Gewinnung, zum Beispiel das Niederbringen von Bohrungen. Notwendig ist hier grundsätzlich eine gestattende Entscheidung in Form einer sogenannten **Betriebsplanzulassung**.
- Für Frac-Versuche muss ein Sonderbetriebsplan zusätzlich genehmigt werden.

Für alle vorgenannten Entscheidungen ist die Bezirksregierung Arnsberg mit der landesweit tätigen Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig.

Umweltbelange werden i.R. bei der Betriebsplanzulassung/ Sonderbetriebsplanzulassung durch eine UVP, insbesondere die UVP-V-Berg im Rahmen einer umfassenden Umweltprüfung behandelt. Die Gemeinden werden in das Verfahren eingebunden, andere Behörden soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Eine Einsicht in die Unterlagen der Bergbehörde ist nach Umweltinformationsgesetz möglich.

## **Sitzung Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 03. Februar 2015**

### **Mitteilung der Verwaltung**

#### **Luftreinhalteplan Aachen (LRP), 1. Fortschreibung 2015**

#### **Sachstand zum Aufstellungsverfahren und weitere Vorgehensweise**

Aufgrund von Überschreitungen der nach 39. BImSchV zulässigen Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>) wurde die Stadt 2007/2008 erstmals aufgefordert, an der Aufstellung und Umsetzung eines Luftreinhalteplans (LRP) für Aachen mitzuwirken. Zuständige Behörde für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG sind in NRW die Bezirksregierungen.

Unter Mitwirkung mehrerer Fachbereiche der Stadt Aachen (Umwelt, Stadtplanung/Verkehr etc.) sowie zahlreicher lokaler und (über-)regionaler Akteure bzw. Handlungsträger - wie IHK, ASEAG, STAWAG, HWK, DeHoGa, Straßen NRW, RWTH, FH, Aachen Initiative, Umweltverbände ADFC, VCD und viele mehr - wurde damals ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt, mit der Zielsetzung das Mobilitätsverhalten und den Modal Split dauerhaft zu verändern, hin zu einer nachhaltigen, stadtverträglichen und umweltfreundlichen Mobilität.

Durch eine Vielzahl ineinandergreifender Projekte soll der Individualverkehr reduziert und der Umweltverbund (ÖPNV, Bahn, Radverkehr, CarSharing, zu Fuß gehen etc.) gestärkt werden. Viele Maßnahmen haben integrativen Charakter und unterstützen neben der Verbesserung der Luftqualität auch den Lärm- und Klimaschutz. Der sog. „Aachener Weg“ sieht vor, auch ohne restriktive Fahrverbote (Umweltzone) mit auf dauerhafte Veränderung ausgerichteten Maßnahmen Verbesserungen der Luftqualität zu erreichen. Gleichzeitig soll die Attraktivität Aachens als Wirtschaftsstandort, Stadt der Wissenschaft, historische Europastadt und touristischer Anziehungspunkt im Dreiländereck Deutschland-Belgien-Niederlande erhalten bleiben. Die damalige Wirkung einer Umweltzone wie auch einzelner, rechnerisch greifbarer Maßnahmen wurde durch das LANUV abgeschätzt. Es bestand Einvernehmen aller Beteiligten diesen neuen Weg – zunächst ohne Umweltzone – einzuschlagen. Zum 01.01.2009 ist der Aachener Luftreinhalteplan (LRP) in Kraft getreten. Der Maßnahmenkatalog war dabei nie abschließend, sondern wurde kontinuierlich fortgeschrieben. So z.B. auch in 2010 mit der bundesweit viel beachteten Aachener Festbrennstoffverordnung, als eine besonders wirksame Maßnahme zur Reduzierung der Feinstaubbelastungen.

Seither haben sich die Immissionswerte an der Aachener Messstation (Wilhelmstraße) für Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert. Insgesamt zeigt sich eine sinkende Tendenz. Die Aachener Maßnahmen haben insoweit eine nachhaltige Wirkung entfaltet.

Auch wenn die Luftschadstoffbelastungen seit 2009 reduziert werden konnten, wird der ab 2010 maßgebende Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> (40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel) nach wie vor deutlich überschritten. Vor diesem Hintergrund sah sich die Bezirksregierung veranlasst nach 5 Jahren Laufzeit den Aachener Luftreinhalteplan fortzuschreiben.

Ab 2013/2014 haben die verschiedenen städt. Dienststellen daran gearbeitet und neue Möglichkeiten auf kommunaler Ebene geprüft. Das überarbeitete Maßnahmenprogramm umfasst 36 neue bzw. mit neuen Schwerpunkten versehene Maßnahmen; daneben werden zahlreiche Projekte aus dem ersten Luftreinhalteplan 2009 als etablierte Maßnahme kontinuierlich weitergeführt.

Das neue Programm wurde von der Bezirksregierung, dem LANUV, der Stadt und den o.g. Akteuren am 14. März und 02. Oktober 2014 in gemeinsamen Projektgruppensitzungen diskutiert. Dabei wurde festgehalten, dass die Feinstaubproblematik (PM10) in den nächsten Jahren quasi bewältigt sein wird. Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) wird aber auch vor dem Hintergrund des EU-Notifizierungsverfahrens (Frist Ende 2015) – wie in vielen anderen Großstädten – für weitere ca. 5-6 Jahre ein Problem bleiben.

Seitens Bezirksregierung und LANUV wurde angedeutet, dass die alleinige Fortführung des Aachener Weges argumentativ schwer zu halten sei und daher die Einführung einer Umweltzone neu geprüft werden muss.

Im Frühjahr 2014 haben die Umweltverbände den bislang gemeinsam eingeschlagenen Weg verlassen, da dieser nicht schnell genug greife. Die Umweltverbände fordern heute die zeitnahe Einführung einer grünen Umweltzone.

Das LANUV berechnete im Herbst 2014 die theoretische Wirkung der grünen Umweltzone für 2015 und 2020. Mit Blick auf die NO<sub>2</sub>-Belastung zeigte sich, dass hier insbes. schwere LKW und Busse ein hohes Optimierungspotenzial besitzen, auch wenn die Flotte der ASEAG selber bereits recht gut aufgestellt ist.

Die tatsächliche Wirkung einer Umweltzone zu einem so späten Zeitpunkt wird seitens der Fachverwaltung in Frage gestellt, da es sich bei dem eingesetzten Berechnungsverfahren um eine theoretische Maximalabschätzung mit geringem Praxisbezug handelt, und die Wirkung einer Umweltzone in den nächsten Jahren weiter abnehmen wird. Mit Blick auf die durch eine Umweltzone zu erwartenden negativen Auswirkungen für Einzelhandel, Tourismus und lokale Wirtschaft scheint ein derart starker Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit der Kommune zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr verhältnismäßig. Die Stadt sieht in der Umweltzone darüber hinaus keine auf Nachhaltigkeit angelegte Maßnahme.

Um den Aachener Weg fortzusetzen, wurde seitens der Stadt in Abstimmung mit der ASEAG alternativ zur Umweltzone eine beschleunigte Erneuerung der Busflotte vorgeschlagen. Die Ankündigung der Bezirksregierung im Januar 2015, die Umweltzone als zwingende Maßnahme im neuen LRP festzuschreiben, kam insoweit auch für die Fachverwaltung überraschend.

Der von der Bezirksregierung gefertigte Entwurfsbericht zum LRP 2015 liegt nach hiesigem Kenntnisstand aktuell dem Umweltministerium zur Prüfung/Stellungnahme vor.

Die Verwaltung erwartet den Entwurf des Berichtes zur 1. Fortschreibung des LRP Aachen in den nächsten Wochen offiziell zur weiteren Prüfung und Abstimmung zu erhalten. Die Bezirksregierung möchte den LRP möglichst bis zur Sommerpause verabschieden bzw. in Kraft treten lassen. Die zugehörige Umweltzonenregelung soll am 1. Dezember 2015 in Kraft treten. Diese beinhaltet die Ausweisung einer innerstädtischen Umweltzone bis zum Aachener Außenring einschließlich eines Teilstückes der Autobahn A 4. Innerhalb der Umweltzone ist die Befahrung nur mit einer GRÜNEN Umweltplakette zugelassen.

Es ist vorgesehen den Berichtsentwurf und eine erste fachliche Stellungnahme der Verwaltung im März/April 2015 den zuständigen Fachausschüsse (AUK, MA) und dem Rat vorzulegen. Gleichzeitig soll der LRP-Entwurf gem. § 47 Abs. 5a BImSchG über vier Wochen öffentlich ausgelegt werden, um der betroffenen Aachener Bürgerschaft die Möglichkeit zur Beteiligung/Stellungnahme zu geben (Anhörungsverfahren). Die Frist für Eingaben beträgt 2 Wochen; in diesem Rahmen kann auch die Stadt Argumente gegen die Einführung der Umweltzone vorbringen.

Parallel werden die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt im weiteren Verfahren darauf einzuwirken - ggf. im Wege einer Klage gegen den LRP - geprüft.